

Bau- und Planungsausschuss

Protokoll Nr. BPA/08/2006

über die öffentliche Sitzung am 07.06.2006,
Rathaus, Sitzungszimmer 601

Beginn : 19:00 Uhr
Ende : 21:43 Uhr

Anwesend

Vorsitz

Herr Jörn Schade

Stadtverordnete

Herr Werner Bandick
Herr Lienhard Franz
Frau Monja Löwer
Herr Wolfgang Sinning
Herr Gerald Wittkamp
Herr Heino Wriggers

Bürgerliche Mitglieder

Herr Uwe Grassau i. V. f. StV Heidenreich
Herr Ingo Rolke i. V. f. StV Griesenberg

weitere Stadtverordnete, Beiratsmitglieder

Herr Hauke Feldvoss - Kinder- und Jugendbeirat -
Herr Harald Gratenau - Behindertenbeirat - bis 21 Uhr;
TOP 8
Frau Margot Sinning - Seniorenbeirat -

Sonstige, Gäste

Herr Schürmann Ing. Büro Görnig bis 21:25 Uhr,
TOP 8
Herr von Kleist Polizeizentralstation Ahrensburg,
bis 20:45 Uhr, TOP 7

Verwaltung

Frau Andrea Becker
Herr Stephan Schott
Herr Wilhelm Thiele
Herr Ulrich Kewersun - Protokollführer -

Es fehlen entschuldigt

Stadtverordnete

Herr Rolf Griesenberg
Herr Dieter Heidenreich
Herr Hartmut Möller

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Behandelte Punkte der Tagesordnung:

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls Nr. 06/2006 vom 03.05.2006
4. Genehmigung des Protokolls Nr. 07/2006 vom 17.05.2006
5. Zustimmung zu Einzelbauvorhaben nach § 36 Baugesetzbuch
 - a) Bauvorhaben im Quartier Hagener Allee/Bargenkoppelredder/Voßberg/Kurt-Nonne-Straße
 - b) Neubauvorhaben Neue Straße 4
6. Querungsmöglichkeiten im Platzbereich der Hagener Allee (Nord)
7. Querungshilfe Bünningstedter Straße **2006/072**
8. Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten sowie über besondere Anforderungen
 - Aufstellungsbeschluss -
 - Bürgeranhörung -**2006/074**
9. Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes vom 08.05.2005
10. Verschiedenes
- 10.1. Eingang des Normenkontrollantrages gegen den Bebauungsplan Nr. 78 a/Buchenweg
- 10.2. ÖPNV-Ausschreibung Teilnetze OD 2
- 10.3. Mautausweichverkehre
11. Kenntnisnahmen
- 11.1. Sanierung der Fahrbahn Hagener Allee im Abschnitt Starweg bis Spechtweg
- 11.2. Beitragsveranlagung für den Vogelsang im Abschnitt Meisenweg bis Spechtweg
- 11.3. Führung der Schmutzwasserleitung östlich des Neubaugebietes Buchenweg
- 11.4. Zeitlich befristetes Halteverbot zur Durchführung der Straßenreinigung
- 11.5. Verkehrsregelung am privaten Verbindungsweg Hamburger Straße - Hagener Allee

1 Festsetzung der Tagesordnung

Vonseiten der Sitzungsteilnehmer gibt es keine Änderungswünsche zu der in der Einladung vom 23.05.2006 vorgeschlagenen Tagesordnung; diese gilt insofern in der vorgeschlagenen Fassung.

2 Einwohnerfragestunde

Herr **Hollmann** nimmt Bezug auf TOP 8 der heutigen Sitzung und hier speziell auf § 12 des Satzungsentwurfes. Auf die Frage, ob auch auf der Südostseite der Hamburger Straße die baulichen Anlagen in den rückwärtigen Grundstücksbereichen die Höhe des straßenseitigen Hauptgebäudes nicht überschreiten dürfen, erläutert die Verwaltung, dass nach dem derzeitigen Verfahrensstand zur Aufstellung des B-Planes Nr. 81 auf den Hintergrundstücken lediglich Nebengebäude errichtet werden dürfen und insofern kein Widerspruch zu den Satzungsvorschriften zu erwarten ist.

Hinterfragt wird in diesem Zusammenhang, ob der gewählte Geltungsbereich auf der Westseite der Hagener Allee (Süd) sinnvoll gewählt ist oder sich nicht besser an den heutigen Grundstücksverläufen, d. h. unter Einbeziehung der teilweise realisierten 2. Baureihe, orientieren sollte.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

Verpflichtung eines Bürgerlichen Mitgliedes des Bau- und Planungsausschusses durch den Vorsitzenden

Herr Ingo Rolke wird als neues Bürgerliches Mitglied des Bau- und Planungsausschusses begrüßt. Der Vorsitzende verpflichtet ihn durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in sein Amt ein.

3 Genehmigung des Protokolls Nr. 06/2006 vom 03.05.2006

Keine Einwendungen. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

4 Genehmigung des Protokolls Nr. 07/2006 vom 17.05.2006

Keine Einwendungen. Das Protokoll gilt damit als genehmigt.

5 Zustimmung zu Einzelbauvorhaben nach § 36 Baugesetzbuch

- a) Bauvorhaben im Quartier Hagener Allee/Bargenkoppelredder/Voßberg/Kurt-Nonne-Straße**
- b) Neubauvorhaben Neue Straße 4**

- 5 a. Auf die am 19.04.2006 vorgetragene Bitte erläutert die Verwaltung die aktuellen Bauvorhaben auf dem Gelände zwischen Hagener Allee und Kurt-Nonne-Weg.

Wie bereits dargestellt (vgl.BPA-Protokoll Nr. 6; TOP 11.8; handschriftliche Seiten 35 und 36), war für dieses Gebiet ursprünglich ein Beschluss zur Aufstellung des B-Planes Nr. 77 gefasst worden. Das Verfahren konnte jedoch abgebrochen werden, da die angedachte bauliche Verdichtung zurückgenommen und die aktuell vorgesehenen Baukörper bereits 2002 im Rahmen eines Vorbescheides gemäß § 34 BauGB (Einfügung in die bestehende Bebauung) genehmigt werden konnten. Der Vorbescheid umfasst 8 Baugrundstücke, von denen erst die Hälfte realisiert ist oder sich im Bau befindet.

Anschließend stellt die Verwaltung anhand des Katasterplanauszuges und der Ansichtszeichnungen, insbesondere die Bauvorhaben auf den 3 südlich gelegenen Grundstücken vor, die von der Hagener Allee aus erschlossen sind. Eine Beeinträchtigung des städtebaulichen Charakters dieses Wohnviertels wird in der Verwaltung nicht gesehen.

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt von dieser ergänzenden Information Kenntnis.

- 5 b. Es liegt ein Bauantrag für das Grundstück Neue Straße 4 vor, das nördlich des größeren Wohn- und Geschäftshauses gelegen ist.

Der Neubau soll ein neues Wohn- und Dienstleistungsangebot für Menschen mit einer Behinderung bieten. Die Planungen sehen ein 3-geschossiges Gebäude für 20 Personen vor. Die Wohneinheiten bestehen aus Einzelzimmerappartements mit jeweils einem Duschbad und optionaler Kochmöglichkeit, teilweise zugeschnitten und ausgestattet auf die Bedürfnisse von Menschen mit einer Körperbehinderung. Im Erdgeschoss steht eine großzügige, räumlich gegliederte Gemeinschaftsfläche zur Verfügung.

Der Lageplan und die Straßenansicht werden erläutert. Der durch das Wohn- und Geschäftshaus verursachte Versatz wird geschlossen, indem die Straßenaufweitung im südlichen Grundstücksteil für den Nachweis der 2 Kfz-Stellplätze genutzt wird, während im Norden die an der schmalen Straße verlaufende Bauflucht aufgegriffen wird. Wie man herausarbeitet, ist diese zentrumsnahe enge Gasse mit ihren Mischflächen städtebaulich attraktiv, zumal für das Eckgrundstück Lohe/Neue Straße bereits ein grenzständiges Gebäude genehmigt wurde.

Der Neubau selbst sieht eine Putzfassade vor. Das 3-geschossige Gebäude greift die Firsthöhe der 2 ½-geschossigen nördlichen Nachbarbebauung auf. An der nördlichen Grundstücksgrenze ist ein schmaler Gang freigelassen, über den der Innenhof erreicht werden kann.

Anschließend stimmt der Bau- und Planungsausschuss darüber ab, ob für dieses Bauvorhaben die Zustimmung gemäß § 34 in Verbindung mit § 35 BauGB erteilt wird.

**Abstimmungsergebnis: 7 dafür
 2 Enthaltungen**

6 Querungsmöglichkeiten im Platzbereich der Hagener Allee (Nord)

Verwiesen wird sowohl auf den Antrages des Seniorenbeirates (vgl. BPA-Protokoll Nr. 20/2004 vom 15.12.2004; TOP 9.1) als auch auf die mehrmals beratene Vorlagen-Nr. 2005/030. Zuletzt wurde in der BPA-Sitzung am 19.10.2005 (vgl. Protokoll Nr. 15, TOP 9.2) gebeten, an der Nordseite des Platzes Hagener Allee die Fußgängerüberwegung auch im Hinblick auf Behinderte wieder nutzbar zu machen, und an die Erarbeitung von Vorschlägen erinnert, wie die Querungsmöglichkeit im südlichen Platzbereich verbessert werden kann.

Die Verwaltung stellt daraufhin nochmals anhand von aktuellen Fotos die Situation dar. Wie sich herausstellt, wird die Fahrbahn der gesamten Hagener Allee (Nord) von Fußgängern und Radfahrern zum Queren genutzt; die 4 – 5 cm hohen Bordsteine stellen hierbei kein Problem dar und dienen darüber hinaus den sehbehinderten Menschen als Orientierung.

In der anschließenden Beratung wird herausgestellt, dass der niveaugleiche Übergang nördlich des Platzbereiches (auf Höhe des Grundstücks Hagener Allee 12) zwar auch für Gehbehinderte geeignet ist, die Fahrbahn zu überqueren, die Absenkung auf der Ostseite verbunden mit dem sich aus der StVO ergebenden Halteverbot jedoch angesichts des Parkdrucks häufig nicht von den Kfz-Haltern beachtet wird.

Ferner wird es für erforderlich gehalten, auch südlich des Platzbereiches für gehbehinderte Menschen einen niveaugleichen Übergang anzubieten. Die Bordsteinabsenkung im Umfeld der Einmündung Gerhardstraße wird als nicht ausreichend beurteilt.

Nachdem von verschiedenen Sitzungsteilnehmern der Einbau einer Schwelle wie in der Bahnhofstraße (Höhe Lindenhof-Parkplatz) als nicht verkehrssichernd beurteilt, auf die Mithilfe des Behindertenbeirates beim Ausbau der Hagener Allee (Nord) verwiesen und darüber hinaus angeregt worden ist, bei

den Bordsteinen einen allgemein behindertengerechten Absatz von rd. 3 cm vorzusehen, wird über folgenden Antrag abgestimmt:

1. Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der städtischen Verkehrsaufsicht, das per StVO-Schildern für das Dialysezentrum angeordnete Halteverbot auf der Ostseite der Hagener Allee nördlich des Platzbereiches so zu verlängern, dass es auch den Abschnitt mit dem abgesenkten Bordstein umfasst.
2. Die Bordsteine beidseits der Hagener Allee, unmittelbar südlich der Fahrbahnaufweitung, sind abzusenken.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür
1 Enthaltung

Die Verwaltung weist abschließend darauf hin, dass sich der 2. Teil des Beschlussvorschlages aufgrund der längeren Lieferzeiten für das Natursteinmaterial erst in einigen Monaten realisieren lässt.

Die Verwaltung stellt die Vorlage vor und erläutert die Vor- und Nachteile der aufgezeigten 3 Lösungsvarianten. Ergänzend nimmt zu den Vorschlägen die örtliche Polizei Stellung. Danach bietet die Sprunginsel insbesondere für ältere und jüngere Verkehrsteilnehmer nur eine scheinbare Sicherheit beim Queren der Landstraße und hilft nicht bei dem im geringen Maß bestehenden Geschwindigkeitsproblem des auf der Bünningstedter Straße stadtauswärts fahrenden Kfz-Verkehr. Die Fußgängerampel stellt zwar die sicherste Variante für die Querung der Bünningstedter Straße dar; da sie jedoch spürbar entfernt von den eigentlichen Geh- und Fahrwegen eingebaut werden müsste, muss bezweifelt werden, ob diese Ampel von der Mehrzahl der betroffenen Verkehrsteilnehmer genutzt wird. Nach alledem spricht sich die Polizei für die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes aus, der geeignet ist, sowohl geschwindigkeitsdrosselnd zu wirken als auch allen Verkehrsteilnehmern im heutigen Kreuzungsbereich eine sichere Abwicklung zu bieten.

In der anschließenden Beratung wird klargestellt, dass die vor einigen Jahren erwogene Idee eines Mini-Kreisverkehrsplatzes im Gegensatz zur jetzt dargestellten Variante in der Mitte nur eine überfahrbare Aufpflasterung und die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn vorsah, während der größere Durchmesser nun sogar eine Wende von Sattelzügen ermöglicht.

Während einige Ausschussmitglieder hinterfragen, ob angesichts des allenfalls geringfügigen Geschwindigkeitsproblems überhaupt vonseiten der Stadt reagiert und falls doch, allenfalls mit einer kostengünstigen Sprunginsel Abhilfe geschaffen werden sollte, favorisieren andere Ausschussmitglieder die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes. Angeführt werden

- Situationen, in denen man im betreffenden Straßenabschnitt von anderen Autos bedrängt worden ist,
- allgemeine Prognosen, wonach der Kfz-Verkehr mittel- und langfristig noch weiter spürbar zunimmt, was sich auch auf dieser Landstraße bemerkbar mache, und
- die Pflicht der Stadt, für eine Sicherheit auf Schulwegen zu sorgen.

Auf die Anregung eines Ausschussmitgliedes, nicht nur diese Kreuzung, sondern alle ähnlichen Einfallstraßen Ahrensburgs daraufhin zu untersuchen, ob die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes dort nicht eventuell noch sinnvoller ist, wird auf den hierdurch ausgelösten Planungsaufwand und die angedachte Überarbeitung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Anschließend stimmt der Bau- und Planungsausschuss über folgenden, in der Beratung gestellten Antrag ab:

**8 Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhaltung und 2006/074
Gestaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebie-
ten sowie über besondere Anforderungen**

- Aufstellungsbeschluss -
- Bürgeranhörung -

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein waren weder Stadtverordnete noch Bürgerliche Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes ausgeschlossen (vgl. gesonderte Hinweise, zuletzt in Bau- und Planungsausschusssitzung am 17.05.2006 unter TOP 8.1).

Vor dem Eintritt in die Beratung kommt man überein, in der heutigen Sitzung noch keine Abstimmung durchzuführen, da die SPD-Fraktion noch erheblichen Beratungsbedarf hat. Von daher wird Herr Schürmann gebeten, anknüpfend an die Beratungen im Dezember und Februar den nun vorgelegten Sitzungsentwurf vorzustellen und insbesondere die vorgenommenen Änderungen zu erläutern.

Wie Herr Schürmann einleitend betont, wird durch die Erhaltungssatzung die Möglichkeit geschaffen, Veränderungen unter dem Genehmigungsvorbehalt nach dem Baugesetzbuch zu stellen mit dem Ziel, bei den Bauwilligen meist in vorweg genommenen Beratungsgesprächen die notwendige Sensibilität zu wecken. Dagegen basiert die Gestaltungssatzung auf der Landesbauordnung Schleswig-Holstein und bietet die Möglichkeit, generelle Gestaltungsgrundsätze festzuschreiben und als Auflage in Bescheide zu übernehmen – wie etwa den Standort von ansonsten genehmigungsfreien Garagen.

Nachdem anhand eines Übersichtsplanes die Gebäudeentwicklung in Ahrensburg bis zum Jahr 1913 dargelegt und die gemäß §§ 6 bis 11 des Sitzungsentwurfes genannten Haustypen mittels Zeichnungen und Fotos verdeutlicht worden sind, berichtet Herr Schürmann über den Sitzungsentwurf, wobei der Bau- und Planungsausschuss im Wesentlichen folgende Aspekte andiskutiert:

1. Positiv beurteilt wird der in § 6 gewählte Ansatz, auf historisierende Gestaltungsdetails, wie Dachneigungen und Fassadengliederungen, zu verzichten.
2. Ebenfalls nimmt der Bau- und Planungsausschuss in Bezug auf § 13 des Sitzungsentwurfes zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Vorschriften zur Fassadengestaltung nur auf Flächen beziehen, die von den öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, und trotz der hell zu gestaltenden Hauptfassade andere Teile farblich abgesetzt werden dürfen.

3. Obwohl einige Ausschussmitglieder glasierte Dachziegel bei Verschattung und Vermoosung der Dachflächen für praktikabel halten, empfehlen andere Sitzungsteilnehmer die Verwendung glänzenden Dachmaterials auszuschließen (vgl. § 14 neu).
4. Die Gestaltungsvorschriften des § 14 Satzungsentwurf sollen nicht anzuwenden sein bei üblicherweise flachgeneigten Flachdach-Typen gemäß § 11 Satzungsentwurf; der Satzungstext ist entsprechend anzupassen.
5. Grundsätzliche Bedenken haben einige Ausschussmitglieder gegen § 15 des neuen Satzungsentwurfes. Statt der so genannten „gärtnerischen Gestaltung“ sollte besser konkret auf das Verbot einer optischen Versiegelung von Vorgärten abgestellt werden. Ferner sollte allgemein verständlich formuliert werden, dass sich das Verbot einer Abgrabung nicht bezieht auf Gartenteiche, sondern in aller Regel auf bepflanzte Erdwälle. Auf die Notwendigkeit eines Plans bzw. einer Skizze als Basis für die Abstimmung bzw. Genehmigung wird hingewiesen.

Hinterfragt wird, ob § 15 Satzungsentwurf überhaupt Anwendung finden sollte für die Grundstücke in der Hamburger Straße. Zwar sei die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Satzung zum Erhalt der Bausubstanz nachzuvollziehen, die Flächen zwischen Gebäude und Straße seien aufgrund der vielfältigen Nutzungen aber bereits häufig so umgestaltet, dass eine Rückkehr zu gestalteten Vorgärten eine unverhältnismäßige Forderung darstellen könnte.

6. Kritisch wird § 16 des Satzungsentwurfes gesehen, wonach die Carportelemente farbig zu streichen und mangels historischen Materials die Nebengebäude generell gestalterisch vom Hauptgebäude abzusetzen sind.
7. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob das im letzten Satz des § 18 Satzungsentwurf vorgesehene Verbot zum Bekleben von Fenstern generell gilt oder wegen des Artikels 13 Grundgesetz, Unverletzlichkeit der Wohnung, auf Außenflächen beschränkt werden muss.

Der Bau- und Planungsausschuss stellt der Verwaltung anheim, den Satzungsentwurf zu überarbeiten und die Sitzungsvorlage dementsprechend anzupassen. Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag ist in einer der nächsten Sitzungen zu fassen.

9 Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes vom 08.05.2005

Die Verwaltung bezieht sich auf den gesondert verteilten und der Sitzungseinladung nochmals beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Aufstellung des Geschwindigkeits-Meßgerätes.

Hier gibt es folgenden aktuellen Sachstand:

Der Fachdienst II.3 – Verkehrsaufsicht ist personell wieder in der Lage, das Geschwindigkeits-Meßgerät einzusetzen. Ferner ist es gelungen, für das veraltete Gerät die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen.

Geplant ist, die Geschwindigkeitsanzeige aufzustellen an den Standorten

- Am Neuen Teich, auf Höhe des Grünzuges zum Kinder- und Jugendhof Blockhaus und
- Reeshoop nördlich der Fritz-Reuter-Straße.

Anregungen für gesonderte Standorte nehme man entgegen. Der Ausschuss empfiehlt angesichts des geplanten Umbaus der Kreuzung Bünningstedter Straße, Jungborn, Steinkamp (vgl. TOP 7) auf der Landesstraße die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu messen.

Generell wird es angesichts der guten Erfahrungen für sinnvoll gehalten, ein 2. Geschwindigkeits-Meßgerät für Ahrensburg zu erwerben und einzusetzen.

Von einer Abstimmung über den Antrag wird Abstand genommen, nachdem geklärt ist, dass

- bei Gelegenheit darüber berichtet wird, wo und wann das Geschwindigkeits-Meßgerät zum Einsatz kommen wird und
- noch im Jahr 2006 die vom Gerät an den einzelnen Standorten erfassten Daten ausgewertet und dem Bau- und Planungsausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

10 Verschiedenes

10.1 Eingang des Normenkontrollantrages gegen den Bebauungsplan Nr. 78 a/Buchenweg

Die Verwaltung bezieht sich auf den Eingang des Normenkontrollantrages der Interessengemeinschaft Ahrensburg Nord-West e. V. gegen die Stadt Ahrensburg, in dem beantragt wird, den Bebauungsplan Nr. 78 a für das Gebiet

Buchenweg für unwirksam erklären zu lassen. Während des schwebenden Verfahrens vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig werden alle Repräsentanten der Stadt gebeten, bei diesem Thema in der Öffentlichkeit mit der gebotenen Zurückhaltung zu agieren.

10.2 ÖPNV-Ausschreibung Teilnetze OD 2

Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für die ÖPNV-Ausschreibung des Teilnetzes OD 2 (Raum Trittau) wurden vom Kreis Stormarn sämtliche Fahrgastzahlen aller betroffenen Linien eingesehen, um gegebenenfalls aus wirtschaftlichen Gründen nach möglichen Einsparpotentialen zu suchen und schwach ausgelastete Fahrten zu streichen bzw. durch alternative Bedienungsformen zu ersetzen.

Betroffen hiervon ist aus Sicht der Stadt Ahrensburg insbesondere die

Linie 369 Bf Ahrensburg – Großhansdorf – Hoisdorf – Lütjensee – Trittau.

Diese Linie verkehrt heute montags bis freitags sowie am Sonnabend bis zum Nachmittag in aller Regel im Stundentakt, in den bedarfsschwächeren Zeiten des Wochenendes alle 2 Stunden.

Von der Fachabteilung des Kreises Stormarn wird lediglich eine unbedeutende Änderung vorgeschlagen: Und zwar soll samstags und sonntags jeweils das erste Fahrtenpaar aufgrund der geringen Nachfrage gestrichen werden. Im Detail handelt es sich um folgende Fahrten:

Samstag: 5:15 Uhr ab Trittau und 6:18 Uhr ab Ahrensburg
Sonntag: 7:45 Uhr ab Trittau und 8:18 Uhr ab Ahrensburg

Die nächsten Züge fahren dementsprechend samstags eine Stunde und sonntags 2 Stunden später.

Da Fahrgastzählungen ergeben haben, dass die betreffenden Busse nur auf bestimmten Teilstrecken mit maximal 3 Personen besetzt sind, erscheint die Empfehlung nachvollziehbar.

Nach der jetzigen Planung wird der Verkehrsausschuss des Kreises am 04.07.2006 abschließend über die Details der Ausschreibung beschließen. Die Veröffentlichung ist für die zweite Junihälfte geplant.

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt von diesem Sachstand Kenntnis.

10.3 Mautausweichverkehre

Verwiesen wird auf die Anfrage der CDU-Fraktion vom 22.04.2005, die in der BPA-Sitzung am 04.05.2005 (Protokoll Nr. 9; TOP 9 d) bekannt gegeben sowie bereits in der Sitzung am 01.06.2005 (vgl. TOP 8.10) vorläufig beantwortet und am 21.09.2005 andiskutiert worden ist. Wie die Verwaltung hierzu berichtet, wurde über das Thema am 08.05.2006 im Verkehrsausschuss des Kreises Stormarn beraten. Dabei hat die Kreisverwaltung über die durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) in Form von Maut- und Handzählstellen ermittelten Verkehrszahlen unter anderen anhand der diesem Protokoll beigefügten Tabellen informiert. Auf Basis dieses Zahlenmaterials konnten keine Mautausweichverkehre entlang der B 75 festgestellt werden.

Hintergrund für die Verkehrszählung war die Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 01.01.2006. Seitdem können Straßen oder Straßenabschnitte für den Durchgangsverkehr mit Fahrzeugen über 12 t auch gesperrt werden, wenn durch diese Verkehre erhebliche Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse festzustellen sind. Da nach Auswertung der Zahlen aber die rechtlichen Voraussetzungen für ein Streckenverbot auf der B 75 nicht vorliegen, hat der Verkehrsausschuss lediglich die Entscheidung zur Kenntnis genommen, aus rechtlichen Gründen von einer Sperrung der B 75 Abstand zu nehmen.

Der BPA wird weiter auf dem Laufenden gehalten. Insbesondere kündigt die Verwaltung an, bereits in einer der nächsten Sitzungen über die Ergebnisse der eigenen Verkehrszählung zu berichten, die sich auch auf die Situation im Norden Ahrensburgs beziehen. Außerdem ist die Verkehrsanalyse für die Umgestaltung des AOK-Knotens abgeschlossen.

11 Kennntnisnahmen

11.1 Sanierung der Fahrbahn Hagener Allee im Abschnitt Starweg bis Spechtweg

Ein Ausschussmitglied bittet den Fachdienst IV.3 – Straßenwesen darzulegen, ob und wann eine umfassende Unterhaltung der Fahrbahndecke in der Hagener Allee südlich des Starweges geplant ist.

Anmerkung der Verwaltung

Es wird verwiesen auf den letzten Bericht über den Zustand Ahrensburger Straßen, der in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 15.06.2005 (vgl. Protokoll Nr. 11/2005; TOP 7) vorgestellt worden ist. Der oben genannte Straßenabschnitt ist, soweit dieser das Stück zwischen Starweg und Forsthof Hagen betrifft, laut Gutachten des Ingenieurs Wittor grundlegend zu sanieren. Der Zeitpunkt der Sanierung ist von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln

abhängig, dürfte jedoch frühestens in 5 Jahren sein. Das verbleibende Straßenstück vom Forsthof Hagen zum Spechtweg ist nicht als dringend unterhaltungsbedürftig eingestuft.

11.2 Beitragsveranlagung für den Vogelsang im Abschnitt Meisenweg bis Spechtweg

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, ob und in welcher Form für den Vogelsang südlich des Meisenweges Beiträge für den Straßenbau erhoben worden sind.

Anmerkung der Verwaltung

Ausbau des Vogelsangs

Teilstrecke Starweg – Hinterm Vogelherd

Der Vogelsang vom Starweg – südliche Einmündung Hinterm Vogelherd ist 1976 im Wege der Kostenspaltung abgerechnet worden. Das heißt, hergestellt und abgerechnet wurden

- die Fahrbahn
- die Straßenentwässerung
- der westliche Gehweg
- die westliche Beleuchtung

Das Bauprogramm sieht auch die Herstellung des östlichen Gehweges und der östlichen Beleuchtung vor.

Teilstrecke Hinterm Vogelherd- Meisenweg

Der westliche Gehweg und die westliche Beleuchtungsanlage in der Teilstrecke Hinterm Vogelherd – Meisenweg sind endgültig 1971 hergestellt.

Für diese Teileinrichtungen wurden 1971 Erschließungsbeiträge im Wege der Kostenspaltung erhoben.

Der östliche Gehweg und die östliche Beleuchtung sind nicht hergestellt. In Teilbereichen besteht hier zurzeit ein Graben. Der Straßenabschnitt ist größtenteils einseitig bebaut.

Teilstrecke Meisenweg bis Spechtweg

Die Teilstrecke im Vogelsang Meisenweg-Spechtweg wurde im Jahre 1981 ausgebaut, konnte jedoch seitdem nicht abgerechnet werden, da (nach dem bisherigen Recht) ein Abschnitt im Vogelsang zwischen Hinterm Vogelherd und Spechtweg gebildet und dieser nicht vollständig hergestellt worden ist.

Der Straßenabschnitt ist einseitig bebaut.

Fazit:

Absicht dieser Abschnittsbildung und Kostenspaltung im Vogelsang war damals die Anlieger nicht mit übermäßigen Kosten - insbesondere im Hinblick, dass der Bereich zwischen Hinterm Vogelherd und Spechtweg zum größten Teil nur einseitig bebaut war -, zu belasten.

Den Anliegern wurden 1981 im Vogelsang im Bereich Hinterm Vogelherd – Meisenweg Ablösungsverträge angeboten. Bei der Berechnung dieser Beiträge wurde auch eine eventuelle Bebauung auf der anderen heute auch noch unbebauten Straßenseite des Vogelsangs berücksichtigt. Der Abschluss dieser Ablösungsverträge wurde von den Anliegern abgelehnt.

Der Magistrat hat am 19. April 1982 Folgendes beschossen:

„Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage Vogelsang zwischen Spechtweg und der Straße Hinterm Vogelherd noch nicht endgültig hergestellt ist. Eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen ist erst möglich, wenn der Teilabschnitt vom Meisenweg bis zur Straße Hinterm Vogelherd ausgebaut wurde. Eine Ablösung von Erschließungsbeiträgen wird von den betroffenen Anliegern nicht akzeptiert und kann daher nicht erfolgen.“

Eine endgültige Abrechnung der fertig gestellten Einrichtungen, die noch nicht im Wege der Kostenspaltung abgerechnet worden sind, kann erst nach Erfüllung des Bauprogrammes erfolgen. Dies ist jedoch erst gegeben, wenn auch der fehlende Gehweg auf der östlichen Seite des Vogelsangs und die fehlende östliche Beleuchtung hergestellt ist.

Es besteht beitragsrechtlich die Möglichkeit, durch Beschluss das Bauprogramm dahingehend zu ändern, dass der Gehweg auf der Ostseite im Bereich Vogelsang von Hinterm Vogelherd - Meisenweg nicht mehr erforderlich ist. Das Gleiche gilt für die Beleuchtung.

Sollte durch eine spätere Bebauung dennoch ein zweiter Gehweg erforderlich werden, könnten nach Beschluss über ein erneutes Bauprogramm entsprechende Beiträge für den Gehweg erhoben werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch überlegt werden, ob der beidseitige Gehweg und die beidseitige Beleuchtung im Bereich Vogelsang zwischen Starweg und Hinterm Vogelherd erforderlich ist.

11.3 Führung der Schmutzwasserleitung östlich des Neubaugebietes Buchenweg

Auf Nachfrage berichtet die Verwaltung, dass vom Neubaugebiet Buchenweg über das Feld nördlich der Gustav-Delle-Straße zur Bünningstedter Straße eine Druckrohrleitung für Abwasser verlegt wird. Die Kapazitäten der ansonsten in Anspruch zu nehmenden Schmutzwasserkanäle im Rosenweg und in der Siedlung Steinkamp hätten für eine ordnungsgemäße Ableitung kaum

ausgereicht; von daher hatte sich die Stadt frühzeitig und erfolgreich um die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche bemüht.

11.4 Zeitlich befristetes Halteverbot zur Durchführung der Straßenreinigung

Ein Ausschussmitglied bezieht sich auf die bereits in der Bau- und Planungsausschusssitzung am 01.03.2006 (vgl. Protokoll Nr. 4/2006; TOP 11.2) angesprochene Angelegenheit:

Um die maschinelle Fahrbahnreinigung auch in Bereichen durchführen zu können, in denen ständig Kraftfahrzeuge am Straßenrand parken, sind seit mehreren Jahren in einigen Straßenabschnitten befristete Halteverbote angeordnet worden, die am betreffenden Wochentag für die Zeit von 2 bis 4 Stunden wirksam sind. Ein Ausschussmitglied regt an, eine derartige Regelung auch einzuführen in der Fritz-Reuter-Straße zwischen Reeshoop und Immanuel-Kant-Straße.

Es wird darum gebeten, die Prüfung in Kürze abzuschließen.

11.5 Verkehrsregelung am privaten Verbindungsweg Hamburger Straße - Hagener Allee

Ein Ausschussmitglied merkt in Bezug auf den Heinrich-Nessler- bzw. Joseph-Gerads-Stieg an, dass dieser der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Weg lediglich von der Hamburger Straße, nicht jedoch von der Hagener Allee aus mit Verkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung ausgeschildert ist. Hierzu erklärt die Verwaltung, dass es sich um Privatflächen handelt, die zunächst der Erschließung der in den Innenhöfen angeordneten Stellplätze dienen und darüber hinaus von der Allgemeinheit als fußläufige Verbindung genutzt werden dürfen. Die Stadt Ahrensburg hat für den Weg weder die Namensbezeichnung bestimmt noch Verkehrsanordnungen getroffen; es handelt sich um ausschließlich privat veranlasste Regelungen.

gez. Jörn Schade
Vorsitz

gez. Ulrich Kewersun
Protokollführer